



# Corona-Pandemie

## Informationen für Kulturschaffende und Kulturinstitutionen

Stand 27. März 2020

### Projektbeiträge

#### *Verschiebung von Durchführungen*

Verschiebungen von Kulturprojekten sind den jeweiligen Sachbearbeitenden – vermerkt auf dem Förderbescheid – mitzuteilen. Der gesprochene Förderbeitrag bleibt grundsätzlich bestehen. Das Amt für Kultur, Abteilung Kulturförderung kann in der Regel keine zusätzlichen Beiträge an Mehrkosten sprechen, die durch die Verschiebung von Kulturprojekten entstehen.

#### *Abgesagte Kulturprojekte: Noch nicht ausbezahlte Beiträge*

Der gesprochene Förderbeitrag wird in der Regel bei Veranstaltungen, die aufgrund der Corona-Pandemie abgesagt werden mussten, ausbezahlt. Voraussetzung ist das Vorlegen einer Schlussabrechnung gemäss der eingereichten Budgetstruktur, in welcher die bereits getätigten / verpflichteten Aufwände erfasst sind. Musste ein Teil eines umfassenderen Programms / einer Tournee abgesagt werden, ist dies auszuweisen und die Schlussabrechnung entsprechend aufzuschlüsseln. Das Amt für Kultur des Kantons Bern, Abteilung Kulturförderung behält sich vor, Förderbeiträge aufgrund der Schlussrechnung anteilmässig und angemessen zu kürzen.

#### *Abgesagte Kulturprojekte: Bereits ausbezahlte Förderbeiträge*

Bereits ausbezahlte Förderbeiträge an abgesagte Kulturprojekte werden grundsätzlich nicht zurückgefordert.

### Ausstehende Förderentscheide

Bei Gesuchen um Projektbeiträge, bei denen der Förderentscheid noch ausstehend ist und die zu einem Zeitpunkt eingereicht wurden, als die Durchführenden noch davon ausgehen konnten, dass ihre Veranstaltung durchgeführt wird, gilt Folgendes: Falls die Projekte zwischenzeitlich abgesagt wurden, prüft das Amt für Kultur, Abteilung Kulturförderung, trotzdem die Möglichkeit einer Beitragssprechung, falls bereits Umsetzungskosten entstanden sind. Für diese Beurteilung muss ein aktualisiertes Budget nachgereicht werden.

Gesuche um Programmbeiträge, welche das laufende Jahr betreffen, werden geprüft, sobald alle benötigten Unterlagen vorliegen (also auch vor der regulären Eingabefrist vom 30. April). Die Gesuchsbeurteilung erfolgt auf der Grundlage der Programm- und Finanzangaben, wie diese vor der Corona-Krise vorgesehen waren. Zusätzlich werden, dort wo vorhanden, die Eingaben der Vorjahre konsultiert und es wird der Quervergleich zwischen den einzelnen Kulturveranstaltenden gemacht. Nach Abschluss des Programms müssen die Gesuchstellenden einerseits über die effektiv durchgeführten, die abgesagten und die verschobenen Veranstaltungen informieren, andererseits in der Schlussabrechnung alle Erträge inklusive der gegebenenfalls beanspruchten Hilfs- / Ausfallbeiträge ausweisen. Übersteigen die Erträge die Aufwände kann der entsprechende Anteil des ausbezahlten Programmbeitrags zurückgefordert werden.

## **Institutionen mit Leistungsvertrag**

In den Erläuterungen zur Verordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus im Kultursektor vom 20. März 2020 hält der Bundesrat fest, dass er davon ausgeht, dass die vereinbarten Subventionen an Kulturinstitutionen von allen Staatsebenen weiterbezahlt werden, auch wenn die Subventionsempfänger im Einzelfall ihre Leistungen aufgrund der aktuellen Situation nicht oder nicht vollumfänglich erbringen können. Die kantonale Kulturförderung wird sich an dieser Vorgabe orientieren. Von den Kulturinstitutionen wird erwartet, dass sie alles unternehmen, um die Kosten, welche durch die aussergewöhnliche Situation entstehen, möglichst tief zu halten (Schadenminderung) und die vorhandenen Hilfeleistungen (z.B. Kurzarbeit) in Anspruch nehmen.

## **Kulturelle Organisationen mit jährlichen Beiträgen**

Kulturelle Organisationen mit jährlichen Beiträgen, die ihr Angebot wegen der Corona-Pandemie nicht wie geplant erbringen können, werden analog den Institutionen mit Leistungsvertrag behandelt (vgl. Abschnitt «Institutionen mit Leistungsvertrag»). Es gelten die gleichen Erwartungen betreffend Schadenminderung.

## **Kurzarbeitsentschädigung**

Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern stellt weiterführende Informationen und Anmeldeformulare zum Thema Kurzarbeit im Zusammenhang mit dem Corona-Virus zur Verfügung. [Zur Website](#)

## **Soforthilfe und Ausfallentschädigung an Kulturunternehmen und Kulturschaffende**

### **Unterstützung von Kulturvereinen im Laienbereich**

Am 20. März 2020 hat der Bundesrat ein umfassendes Massnahmepaket beschlossen, um die wirtschaftlichen Folgen der Ausbreitung des Coronavirus abzufedern. **Die Massnahmen gelten auch für den Kultursektor und können ab sofort beansprucht werden.**

**Informationen:** <https://www.bak.admin.ch/bak/de/home/themen/coronavirus.html>

Ergänzend zu diesen gesamtwirtschaftlichen Massnahmen hat der Bundesrat die COVID-Verordnung Kultur erlassen. Die Verordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie im Kultursektor ist Teil der oben genannten Massnahmen und ordnet sich diesen unter. Ziel ist, die nachhaltige Schädigung der Schweizer Kulturlandschaft zu verhindern und zum Erhalt der kulturellen Vielfalt beizutragen.

**Die Massnahmen, die vom Bundesrat angekündigt wurden, müssen erst ausgearbeitet werden. Das Amt für Kultur stellt in Absprache mit dem Bund und den anderen Kantonen so rasch als möglich Instrumente zum Vollzug der vom Bund beschlossenen Massnahmen bereit. Dies wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Informationen folgen an dieser Stelle, sobald sie vorliegen.**

## **Der Bund stellt Mittel für die Soforthilfe für Kulturunternehmen und Kulturschaffende zur Verfügung**

Kulturunternehmen erhalten auf Gesuch rückzahlbare zinslose Darlehen zur Sicherstellung ihrer Liquidität. Der Vollzug liegt bei den Kantonen.

Kulturschaffende erhalten auf Gesuch nicht rückzahlbare Nothilfen zur Deckung der unmittelbaren Lebenshaltungskosten. Diese Massnahme vollzieht der Bund in Zusammenarbeit mit dem Verein Suisse-culture Sociale.

**Informationen:** [www.suisseculture sociale.ch](http://www.suisseculture sociale.ch)

## **Bund und Kantone ergreifen Massnahmen zur Ausfallentschädigung für Kulturunternehmen und Kulturschaffende**

Kulturunternehmen und Kulturschaffende erhalten auf Gesuch Finanzhilfen für den mit der Absage oder Verschiebung von Veranstaltungen und Projekten oder mit Betriebsschliessungen verbundenen finanziellen Schaden (max. 80 %). Die Kantone entscheiden über die Gesuche. Der Bund trägt die Hälfte der Kosten, welche die Kantone zusprechen.

## **Der Bund ergreift Massnahmen zur Unterstützung von Kulturvereinen im Laienbereich**

Kulturvereine im Laienbereich erhalten auf Gesuch Finanzhilfen für den mit der Absage oder Verschiebung von Veranstaltungen entstandenen Schaden (max. 10'000 pro Gesuch). Diese Massnahme vollzieht der Bund in Zusammenarbeit mit den Verbänden der kulturell tätigen Laien.

**Informationen:** **Nationale Verbände der kulturell tätigen Laien**

Das Bundesamt für Kultur erlässt Richtlinien über die Einzelheiten des Vollzugs.

## **Weitere Informationen für Kulturschaffende:**

Der Dachverband der Organisationen der professionellen Kulturschaffenden Suisseculture sowie die verschiedenen Branchenverbände stellen laufend Informationen zur Verfügung:

Suisseculture: [www.suisseculture.ch](http://www.suisseculture.ch)

Sonart – Musikschafter Schweiz: [www.sonart.swiss](http://www.sonart.swiss)

t. Theaterschafter Schweiz: [www.tpunkt.ch](http://www.tpunkt.ch)

SSFV Schweizer Syndikat Film und Video: [www.ssfv.ch](http://www.ssfv.ch)

Visarte – Berufsverband Visuelle Kunst: [www.visarte.ch](http://www.visarte.ch)

A\*dS – Autorinnen und Autoren der Schweiz: [www.a-d-s.ch](http://www.a-d-s.ch)